

23.09.99

Antrag

der Länder Bayern, Hessen, Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)**

Punkt 5 der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Nr.6 und Nr.10 sowie Nr.30 Buchstabe f sind zu streichen.

Begründung:

In den Nummern 6 und 10 sowie in Nr.30 Buchstabe f des Gesetzentwurfes wird die Besteuerung der Erträge aus Lebensversicherungen geregelt.

Die massive Besteuerung - selbst unter Berücksichtigung des Freibetrags können Grenzsteuerbelastungen von bis zu 40 v.H. und mehr entstehen - beeinträchtigt den Aufbau einer freiwilligen Altersversorgung der Bürger. Die Besteuerung steht auch im Widerspruch zu den wiederholten Erklärungen der Bundesregierung, die freiwillige Altersvorsorge fördern zu wollen.

Darüber hinaus wird mit den von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen nur ein Teil des Gesamtkomplexes "Besteuerung von Altersbezügen" geregelt.

Die geplante Besteuerung ist kein Schritt zur Vorbereitung einer grundlegenden Reform der Besteuerung von Altersbezügen sondern eine willkürliche und unsystematische Einzelregelung, die schlüssige Gesamtkonzepte in unnötiger Weise präjudiziert und die Bürger verunsichert.

Ausgeliefert am

23. SEP. 1999